



Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschuli- schen Kinderbetreuung der Ge- meinde Bauma (FEB-BeiträgeVO)

vom 23. Juni 2025



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Artikel	Seite
Grundlagen	1	3
Gegenstand	2	3
Zweck	3	3
Begriffe	4	3
Grundsätze	5	4

II. Leistungen der Gemeinde für die Kinderbetreuung

	Artikel	Seite
Anspruch gemäss Gesuch	6	4
Anspruch gemäss Verfügung oder Empfehlung	7	4
Vermögensgrenzen	8	5
Verwandtschaft oder Verschwägerung	9	5
From	10	5
Kostengutsprache	11	5

III. Finanzierung der Kinderbetreuung

	Artikel	Seite
Beitragsarten	12	5
Mindestbeitrag	13	5
Gemeindebeitrag	14	6
Elternbeitrag	15	6

IV. Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

	Artikel	Seite
Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen	16	6

V. Datenaustausch

	Artikel	Seite
Datenaustausch	17	6

VI. Schlussbestimmungen

	Artikel	Seite
Inkrafttreten	18	7



I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	Art. 1 Gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019¹ und in Ausführung von §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011² erlässt die Gemeindeversammlung diese Verordnung über die Beiträge in der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung der Gemeinde Bauma.
Gegenstand	Art. 2 Diese Verordnung regelt die Leistungen der Gemeinde bei der Benützung von Einrichtungen der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung.
Zweck	Art. 3 1. Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte, indem sie für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender vorschulischer Kinderbetreuung sorgt. 2. Die Unterstützung durch die Gemeinde bezweckt insbesondere: a. Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit; b. Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration und Chancengerechtigkeit der Kinder; c. Umsetzung der Empfehlungen oder Verfügungen von kantonalen oder kommunalen Behörden oder Fachstellen zum Schutz oder Wohl des Kindes; d. Förderung eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.
Begriffe	Art. 4 In dieser Verordnung gelten als: 1. <i>Einrichtungen der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung (Betreuungseinrichtungen):</i> a. Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 der Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977³ (PAVO) mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde; b. Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde; c. Spielgruppen mit Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde; d. weitere Einrichtungen, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, gemäss Beschluss des Gemeinderates.

¹ SR-Bauma 101

² LS 852.1

³ SR 211.222.338



2. *Erziehungsberechtigte*: die mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Elternteile, Stiefelternteile und Konkubinatselternteile oder die Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt

Grundsätze

Art. 5

1. Die Organisation von familienergänzender vorschulischer Kinderbetreuung ist Sache der Erziehungsberechtigten.
2. Es besteht kein Anspruch auf familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung gemäss dieser Verordnung.
3. Die Benützung von Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich.

II. Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung

Anspruch gemäss Gesuch

Art. 6

Auf Gesuch haben Erziehungsberechtigte unter den folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung:

1. Die antragsstellende Person ist erziehungsberechtigt gemäss Art. 4 Abs. 2 und hat zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde.
2. Das in einer Betreuungseinrichtung gemäss Art. 4 Abs. 1 zu betreuende Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde.
3. Die antragsstellende Person übt mindestens eine der folgenden Tätigkeiten aus:
 - a. Erwerbstätigkeit;
 - b. Besuch von Angeboten zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zum Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit;
 - c. Besuch von Angeboten zur beruflichen Integration.
4. Die zeitliche Beanspruchung durch Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt:
 - a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%;
 - b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft oder in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) zusammen mindestens 120%.

Anspruch gemäss Verfügung oder Empfehlung einer zuständigen Stelle

Art. 7

Ungeachtet der Voraussetzungen gemäss Art. 6 haben Erziehungsberechtigte mit Verfügung oder Empfehlung einer zuständigen Stelle auf Gesuch Anspruch auf Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung.



Leistungsausschluss bei
Überschreiten der Ver-
mögensgrenzen

Art. 8

Ungeachtet des Anspruchs gemäss Art. 6 und 7 werden keine Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung gewährt, wenn die vom Gemeinderat in einem Reglement festgelegten Vermögensgrenzen überschritten werden.

Leistungsausschluss bei
Verwandtschaft oder
Verschwägerung

Art. 9

Ungeachtet des Anspruchs gemäss Art. 6 und 7 werden keine Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung gewährt, wenn das zu betreuende Kind und die Geschäftsführenden der Betreuungseinrichtung bzw. die Leistungserbringenden in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie miteinander verwandt oder verschwägert sind.

Form

Art. 10

Die Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung werden direkt an die Betreuungseinrichtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 ausgerichtet.

Kostengutsprache

Art. 11

1. Die zuständige Stelle legt Art, Umfang und Dauer der Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung in einer Kostengutsprache fest. Über die Kostengutsprache hinausgehende Leistungen werden nicht übernommen.
2. Leistungen der Gemeinde für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung werden nur gewährt für die effektive zeitliche Beanspruchung gemäss Art. 6 Abs. 4 sowie für die Wegzeit.
3. Gesuche um Kostengutsprache sind bei der zuständigen Stelle im Voraus einzureichen. Ohne Kostengutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.
4. Der Gemeinderat legt Form, Inhalt und das Verfahren der Kostengutsprache im Reglement fest.

III. Finanzierung der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung

Beitragsarten

Art. 12

Die Benützung von Einrichtungen der familienergänzenden vorschulischen Kinderbetreuung wird finanziert durch den Beitrag der Gemeinde (Gemeindebeitrag), den Mindestbeitrag der Erziehungsberechtigten (Mindestbeitrag), den Beitrag der Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) und Beiträgen Dritter (Drittbeiträgen).

Mindestbeitrag

Art. 13

Der Gemeinderat legt die Höhe des Mindestbeitrages der Erziehungsberechtigten im Reglement fest.



Gemeindebeitrag

Art. 14

1. Der Gemeindebeitrag berücksichtigt die geltenden Tarife für Betreuungsleistungen von Betreuungseinrichtungen in den Bezirken Winterthur, Pfäffikon und Hinwil.
2. Der Gemeindebeitrag richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
3. Der Gemeinderat legt die Grundlage zur Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie die Höhe des maximalen Gemeindebeitrages im Reglement fest.

Elternbeitrag

Art. 15

1. Übersteigt der effektiv in Rechnung gestellte Tarif für Betreuungsleistungen die Summe aus Mindestbeitrag, Drittbeiträgen und maximalem Gemeindebeitrag, tragen die Erziehungsberechtigten die Differenz unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
2. Verpflegungskosten und weitere Zusatzleistungen tragen die Erziehungsberechtigten unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

IV. Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

Leistungsvereinbarungen
mit Betreuungseinrich-
tungen

Art. 16

1. Der Gemeinderat schliesst Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 ab. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss dieser Verordnung.
2. Er berücksichtigt dabei den Standort der Betreuungseinrichtung sowie die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Betreuungsleistungen.
3. Der Gemeinderat legt Form, Inhalt und das Verfahren der Leistungsvereinbarung im Reglement fest.

V. Datenaustausch

Datenaustausch

Art. 17

Die zuständige Stelle ist berechtigt, für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insbesondere mit nachfolgenden Stellen Daten auszutauschen:

1. Steuerbehörden;
2. Sozialversicherungsanstalten;
3. Zivilstandsämter;
4. Betreibungsämter;
5. Einwohnerkontrollen;
6. Sozialbehörden;
7. Schulbehörden;
8. Arbeitgebende.



VI. Schlussbestimmungen

	Art. 18
Inkrafttreten	Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Die vorstehende Verordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2025 beschlossen.

Namens der Gemeinde Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber: